

— rung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und allein-stehender Bürger mit 3 Kindern (GBI. I Nr. 4 S. 56).

Berlin, den 12. März 1987

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Ordnung für die Verleihung des Titels  
„Dorf der Jugend“  
vom 12. März 1987**

Der Ministerrat hat die Ordnung für die Verleihung des Titels „Dorf der Jugend“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Die Ordnung tritt am 12. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Ordnung  
für die Verleihung des Titels „Dorf der Jugend“**

§ 1

Der Titel „Dorf der Jugend“ (nachfolgend Titel genannt) ist eine gemeinsame Auszeichnung des Ministerrates und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend. Der Titel wird an Gemeinden verliehen, an deren Gestaltung und Entwicklung die Jugend hervorragenden Anteil hat.

§ 2

Die Verleihung des Titels setzt insbesondere voraus, daß

- die FDJ-Grundorganisationen in den Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie die Dorfgrundorganisation der FDJ eine vorbildliche Arbeit leisten, auf der Grundlage der jährlichen Jugendförderungspläne unterstützt und gefördert werden und wesentlichen Anteil an der Entwicklung des Dorfes haben;
- die Teilnahme der Jugend an der Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane, ihre Mitwirkung in den Vorständen der Genossenschaften und bei der Leitung der Betriebe gewährleistet ist;
- die Planaufgaben in der landwirtschaftlichen Produktion und die Zielstellungen der ökonomischen Initiativen der FDJ kontinuierlich erfüllt und gezielt überboten werden;
- die Jugend in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Gütern im sozialisti-

— schen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung Messe der Meister von morgen, in Jugendobjekten und Jugendbrigaden, hervorragende Leistungen vollbringt;

- die Jugendlichen aktiv in die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ einbezogen sind und vorbildliche Ergebnisse bei der Verwirklichung der Ortsgestaltungskonzeption erreicht wurden;
- die Verantwortung für die Gewinnung und Ausbildung des Nachwuchses für die landwirtschaftlichen Berufe durch die im Ort ansässigen Genossenschaften und volkseigenen Güter im Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften vorbildlich wahrgenommen wird;
- mit Unterstützung der Jugend im Dorf gute Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere durch die Schaffung von Wohnraum, vor allem für junge Ehen und Absolventen, sowie die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kinder-einrichtungen, gewährleistet werden;
- die Jugend des Dorfes ein reiches geistig-kulturelles, sportliches und wehrsportliches Leben gestaltet und dafür die erforderlichen Bedingungen, wie Jugendklubeinrichtungen, Möglichkeiten zum regelmäßigen Tanz sowie zur sportlichen Betätigung, bestehen.

§ 3

- (1) Die Verleihung des Titels erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates und den 1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend anlässlich der „Woche der Jugend und Sportler“.
- (2) Es können jährlich bis zu 15 Titel verliehen werden.
- (3) Das Register über die verliehenen Titel führt das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR.

§ 4

- (1) Zur Verleihung des Titels gehören eine Urkunde, eine Ehrentafel und eine Prämie von 3 000 M bis 5 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR zu planen.

§ 5

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit den Sekretariaten der Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend. Die Vorschläge sind mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Bezirksvorständen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe abzustimmen.
- (2) Die gemeinsamen Vorschläge sind jährlich bis zum 1. März im Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR einzureichen.
- (3) Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR prüft in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, wie die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels erfüllt sind, und stimmt die Vorschläge, die zur Verleihung des Titels ausgewählt wurden, mit dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Zentral Vorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ab.
- (4) Die Auszeichnungsvorschläge sind dem Präsidium des Ministerrates und dem Sekretariat des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Die rechteckige Ehrentafel besteht aus Metall und hat die Abmessung 50 cm X 30 cm. Auf der Vorderseite befinden sich